

Heimatbuch
des Kreises Viersen
2007

DER TOD IM LÜSEKAMP

DIE STANDRECHTLICHEN ERSCHIESSUNGEN IM GRENZWALD DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN AM 26. UND 27. DEZEMBER 1944

VON KLAUS MARCUS

1. Der Frontverlauf am Niederrhein zum Jahresende 1944 und die dort eingesetzten Truppenverbände

Die Front verlief von Emmerich bis Roermond entlang der Maas und war damit fast deckungsgleich mit der Reichsgrenze. Bedingt durch den Frontvorsprung bei Aachen verlief sie dann – bis auf einen kleinen Brückenkopf bei Heinsberg – entlang der Rur. Von Emmerich bis Venlo verteidigte diese Front die 7. Fallschirmjäger-Division (Gen. Ltn. Erdmann) und von Venlo bis Roermond die 606. Infanterie-Division z.b.V. (Gen. Maj. Goltzsch).¹

Die letztere Divisionsbezeichnung war eine Tarnbezeichnung und diente der Verschleierung der Aufstellung der 8. Fallschirmjäger-Division, die vom Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 24. September 1944 befohlen worden war und in der Umgebung von Roermond durchgeführt werden sollte.

Gen.Maj. Rudolf-Albert Goltzsch war ursprünglich Kommandeur der 344. Infanterie-Division gewesen, die an der Ostfront zerschlagen worden war, und von der lediglich der Stab, die Nachrichtenabteilung und einige Versorgungseinheiten übrig geblieben waren. Goltzsch erhielt am 7. November 1944 den Befehl, unter der Tarnbezeichnung 606. ID z.b.V. mit seinem Stab die 8. Fs.Div. aufzustellen. Zugeführt wurden daraufhin folgende Namensverbände der Luftwaffe:

Fallschirmregiment „Müller“, später genannt Fs.Reg. 22

Fallschirmregiment „Hübner“, später genannt Fs.Reg. 24

Weiterhin wurde im Dezember das aufgelöste Luftwaffen-Festungs-Bataillon XXVII gleichmässig auf die Reg. 22 und 24 aufgeteilt.²

Am 15. Januar 1945 wurde die 606. ID z.b.V. in „Kampfgruppe Wadehn“ umbenannt und erhielt damit den Namen ihres späteren Kommandeurs, Gen.Maj. Walter Wadehn.

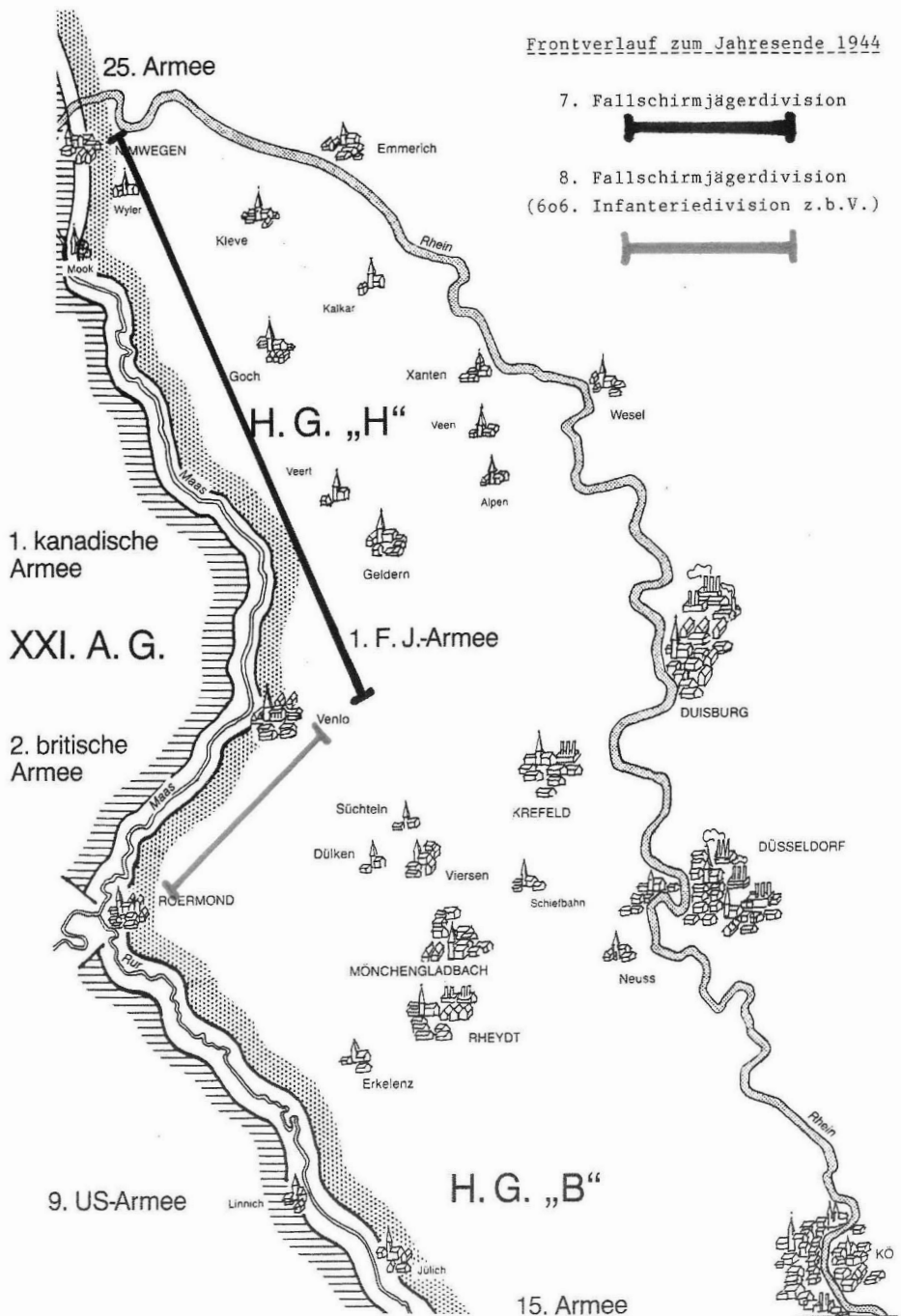
Am 3. Februar 1945 erhielt die Truppe ihre endgültige Bezeichnung: 8. Fallschirmjäger-Division.

Die Vorkommnisse, die hier untersucht werden sollen, fallen auf Weihnachten 1944, d.h., dass zu diesem Zeitpunkt die korrekte Bezeichnung der Truppe „606. ID z.b.V.“ war unter ihrem Kommandeur Gen.Maj. Goltzsch.

In und um Roermond lag zum Jahresende 1944 das I. Bataillon des Fallschirmjäger-Regiments 24. Befehlsführender Abschnittskommandant war dessen Kommandeur, Major Ulrich Matthaëas.

1. BOSCH, Seite 183, 190

2. BUSCH, Seite 160



Die Bildbeigaben dieses Beitrages wurden vom Autor zur Verfügung gestellt.

2. Major Ulrich Robert Emil Matthaeas (im folgenden M. genannt)

Ulrich Matthaeas wurde am 11. Juni 1911 in Hannover geboren. Nach Abitur und Studium an den Universitäten Breslau und Wien war er 1932 Journalist bei der „Schlesischen Zeitung“. Am 1. April 1935, nach Wiedereinführung der Allgemeinen Wehrpflicht, meldete sich M. freiwillig zur Luftwaffe und trat bei der Flakartillerie in Berlin-Lankwitz seinen Dienst an. Zu Kriegsbeginn am 1. September 1939 war M. Oberleutnant. Er nahm im April 1940 am Norwegenfeldzug teil. Im Juni 1940 meldete sich M. zur Fallschirmtruppe und erhielt eine Springerausbildung an der Fallschirmjägerschule 3 in Braunschweig-Broitzten. Inzwischen Hauptmann, nahm er im Mai 1941 am Sprungeinsatz auf Kreta teil und wurde mit dem EK 1 ausgezeichnet. Es folgten Einsätze in Russland, Frankreich, Belgien und in den Niederlanden.

Am 10. Dezember 1944 war M., als Major und Kommandeur des I. Bataillons des Fs. Reg. 24 der 606. ID z.b.V., Abschnittskommandant von Roermond.³

In dieser Eigenschaft war M. am 26. Dezember 1944 Vorsitzender eines Standgerichts in Roermond, welches 13 Niederländer zum Tode durch Erschiessen verurteilte.

Da sich M. zur Behandlung eines Malariaanfalls in das Lazarett Waldniel-Hostert begeben musste, übernahm am 25. Februar Oberleutnant Uferkamp das I. Btn. von M. Die Truppe kam noch im Reichswald zum Einsatz, ging am 10. März über den Rhein und kapitulierte am 5. Mai 1945 gegenüber britischen Truppen bei Bad Bramstedt in Holstein.⁴

Am 12. Mai wurde M. an die US-Armee übergeben, die auf Grund einer alliierten Übereinkunft mit der Untersuchung von Kriegsverbrechen beauftragt worden war. M. wurde am 31. Mai als Kriegsverbrecher eingestuft und nach Dachau überstellt. Am 5. Juni wurden die niederländischen Behörden verständigt, dass M. ausgeliefert werden sollte. Danach erfolgten erste Verhöre noch in Dachau durch den niederländischen Untersuchungsbeamten der „Politieke Rechercheafdeling“ in Roermond, Gerardus Verlingen.

Am 17. Februar 1946 wurde M. nach Holland überstellt. Der Transport von Dachau nach Vught/NL wurde von Beamten der niederländischen Polizei (Koninklijke Marechaussee) durchgeführt. Zwischenstation auf dem Wege nach Vught war die Niederländische Militärmission in Wiesbaden. Auf dem Wege von Dachau nach Wiesbaden wurde M. von den holländischen Polizeibeamten so schwer misshandelt, dass diese ihn bei der Ankunft in Wiesbaden für tot hielten und ohne Bewachung im Keller der Mission ablegten.

M. war jedoch nicht tot! Als er aus seiner Bewusstlosigkeit erwachte, konnte er aus der Mission fliehen, kam zum Bahnhof, und gelangte auf einem Kohlenzug nach Hannover. M. tauchte unter. Er lebte unter dem Namen Fritz Unruh in Salzgitter und wurde Fotograf. Fünf Jahre lebte er unter dem falschen Namen, dann nahm er auf Grund einer diesbezüglichen Amnestie der Bundesrepublik seinen alten Namen wieder an.

Als am 10. Oktober 1955 die ersten Einheiten der Bundeswehr aufgestellt wurden, meldete M. sich zur Reaktivierung und wurde am 11. April 1956 in die Bundeswehr aufgenommen. Dort traf er in der Fallschirmtruppe seinen ehemaligen Regimentskommandeur, OberstLtn. Friedrich Hübner, und andere frühere Kameraden, die gegen seine Aufnahme in die Bundeswehr protestierten, so dass er die Truppe am 14. März 1958 wieder verlassen musste.⁵

3. LD vom 7.3.1981, Seite 15

4. BUSCH, Seite 161 ff

5. DL vom 2.9.1978



Major Ulrich Matthaees –
1945 in britischer Gefangenschaft

Wahrscheinlich waren die Gründe, die zu seiner Entlassung aus der Bundeswehr geführt hatten, dieselben die 1962 und 1963 zu Gerichtsverfahren gegen M. führten, die aber alle mit Freisprüchen endeten. 1964 wurde M. rehabilitiert und erhielt für seine 10-jährige Dienstzeit in der Wehrmacht gem. Art. 131 GG eine Pension zugesprochen.

Erst im April 1972 kam es zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braunschweig gegen M. wegen Mordes an den am 26. Dezember 1944 exekutierten Niederländern. Das Verfahren wurde am 27. Juni 1977 wegen Verjährung eingestellt. Verjährung deshalb, weil wegen der Beweislage eine Verurteilung wegen Mordes entfiel, eine solche wegen Todschlags jedoch inzwischen verjährt war.⁶

Ulrich Matthaees verstarb am 21. Juni 1994.

3. Das Standgerichtsverfahren vom 26. Dezember 1944

Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht kannte in Friedenszeiten keine Standgerichte. Ihr Instanzenzug entsprach dem der ordentlichen Zivilgerichte.

Erst unmittelbar vor Kriegsausbruch, am 17. August 1939, wurde die „Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ – KStVO – erlassen, in deren 4. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 1. November 1939 standgerichtliche Verfahren gem. Paragraph 13 KStVO zulässig waren, wenn „besondere Gründe eine sofortige Aburteilung geboten“. Diese waren Meuterei, Plünderung, schwere Gehorsamsverweigerung oder „Gefahr für die Sicherheit der Truppe“, worunter Freischärlerei, Sabotage und verbotener Waffenbesitz fielen. Grundsätzlich mussten sich diese Verfehlungen im Operationsgebiet zugetragen haben, und immer mussten „zwingende militärische Gründe“ als Voraussetzung für eine Aburteilung ohne Aufschub vorliegen.

Zuständig für die Bestätigung von Todesurteilen sowie für die Anordnung der Exekution war der Divisionskommandeur in seiner Eigenschaft als „ordentlicher Gerichtsherr“. Wenn der Gerichtsherr in einem solchen Falle nicht auf der Stelle erreichbar war, durfte der nächste erreichbare Kommandeur eines Regiments die Befugnisse des Gerichtsherrn übernehmen.

Diese Bestimmung galt auch für Todesurteile gegen Landesbewohner beim Vorliegen von Freischärlerei, Sabotage und verbotenem Waffenbesitz, wenn diese durch einstimmigen Beschluss des Gerichts für vollstreckbar erklärt worden waren.⁷

Erst durch einen Erlass des Oberbefehlshabers des Heeres vom 13. Juni 1940 wurde den Regimentskommandeuren die Bestätigung von Todesurteilen wieder genommen und ausdrücklich nur den Divisionskommandeuren zugestanden. Bedingt durch

6. EB vom 27.6.1977

7. ABSOLON, Seite 98 ff

die Verschärfung der Kriegslage erhielten im Juli 1944 die Regimentskommandeure das Bestätigungsrecht wieder zurück, aber immer nur unter der Auflage, „dass die Kampfplage eine sofortige Vollstreckung der Urteile der Standgerichte erfordere“.

Erwähnt werden sollt noch, dass der Verhandlungsleiter eines standgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich jeder Offizier sein konnte, der den Dienstgrad Hauptmann oder höher besaß.⁸

Die Besetzung des Standgerichts

Gerichtsort: Das Gericht trat in einem Raum im 1. Obergeschoss des Hauses Nassastraat 58 zusammen, in dem der Metzger Toon Janssen sein Geschäft betrieb. In diesem Haus war der Gefechtsstand des Abschnittskommandanten von Roermond untergebracht.

Beisitzer: Hauptmann Werner Saeger, Chef der 4. Kompanie des I. Btn., aus Leipzig
Fahnenjunker-Oberfeldwebel Otto Pettke aus Danzig

Ankläger: Ob.Ltn. Paul Küppers, Btn.-Adjutant des I. Btn., aus Rheydt

Protokoll-

führer: Feldwebel Otto Mank

Verteidiger: Die Angeklagten hatten keinen Verteidiger. Ein solcher war nach der Prozessverordnung bei Standgerichten nicht vorgesehen. Der oder die Angeklagten mussten sich selber verteidigen.⁹

Die Angeklagten

Es hat sich bei den Angeklagten um zwei Personengruppen gehandelt, die getrennt voneinander festgenommen worden waren. Zunächst ist eine Gruppe von 10 Niederländern zu nennen, die gemeinsam in einem Versteck in der Wohnung einer Witwe Selder im Gebäudekomplex von Nonnenkloster und Mädchenschule, Schoolpad/t'Zand, aufgespürt worden waren.

Die zweite Gruppe umfasste drei Niederländer, einen Reichsdeutschen und eine Ukrainerin. Dazu ist zu bemerken, dass Roermond – auch als es Frontstadt wurde – nur teilweise evakuiert worden war, und zwar mussten die Bewohner der Uferstraßen von Maas und Rur ihre Häuser am 25. Oktober 1944 räumen, ohne die Stadt zwangsweise verlassen zu müssen. Sie kamen meistens bei Verwandten und in leer stehenden Gebäuden – Schulen – unter. Die Personen dieser zweiten Gruppe waren bei Razzien bzw. Patrouillen deutscher Fallschirmjäger aus den verschiedensten Gründen festgenommen worden, so etwa wegen Diebstahls in geräumten Häusern (Plünderung), Entziehung der Dienstverpflichtung oder verbotenen Waffenbesitzes.

Der Reichsdeutsche Josef Fuchs, geboren am 16.5.1899 in Müllendorf/Eifel, war mit einer Holländerin verheiratet und lebte in Roermond. Er war dort Betriebsleiter bei den Smeert'schen Mehlfabriken und auf Grund dieser Tätigkeit bisher vom Wehrdienst befreit gewesen. Als Fuchs unter dem 4. September 1944 einen Gestellungsbefehl zum Wehrdienst erhielt, entzog er sich diesem Befehl und versteckte sich mit Frau und Kind im Bahnhof, später im Kloster. Als ihn ein Suchtrupp dort aufspürte und er über das Dach zu flüchten versuchte, stürzte er ab und brach sich dabei ein Bein und einen Arm.

Die Ukrainerin Maria Katenko, in einigen Unterlagen auch Mara Kotenko genannt, war zu Schanzarbeiten im Raum Roermond eingesetzt gewesen und beim Rücktrans-

8. SEIDLER, Seite 186 f

9. LD vom 7. März 1981, Seite 14

port ihres Kommandos nach Deutschland in Roermond verblieben, wo sie sich mit dem Niederländer Jan van der Beek angefreundet hatte. Beide wurden festgenommen und standen jetzt vor Gericht. Die verbliebenen beiden Niederländer dieser Gruppe waren Lodewijk Claessens und Frans Denis.

Wie bereits erwähnt, hatten sich die Männer der 1. Gruppe in einem Hohlraum unter dem Fußboden der Wohnung einer Witwe Selder in der Mädchenschule versteckt. Die Einstiegs Luke war in einem Kleiderschrank verborgen, d.h. praktisch unauffindbar. Das Versteck wurde jedoch verraten.

Der in Roermond lebende Niederländer Dieu-Donnée Verstappen, der zuvor von einem Suchtrupp unter dem Oberfeldwebel Willy Held aufgegriffen worden war – Plünderungen warf man ihm vor –, verriet das Versteck, angeblich, um sich selbst damit freizukaufen! Er führte die Fallschirmjäger zu dem genannten Schrank in der Wohnung der Wwe. Selder. Ein Soldat schlug die Luke zum Versteck ein, wobei der direkt darunter sitzende Willem Winters am Kopf verletzt wurde.¹⁰

Die Festgenommenen wurden auf die Ortskommandantur gebracht, die im Hause der Textilkaufler Pieter van Huizen und Antje de Groot in der Nassaustraat 66 untergebracht war. Als Ortskommandant fungierte dort Ob.Ltn. Paul Küppers, Adjutant des I. Btn. In diesem Hause wurden alle männlichen Festgenommenen untergebracht, während man die verhafteten Frauen im Hause der Obst- und Gemüsehändlerin Elisabeth Voerstermanns-Baijer festhielt, die Nassaustraat 62 wohnte. Hier befand sich der Stab des I. Btn. in Quartier.

Die Verhandlung

Das Standgericht verhandelte gegen die beiden oben genannten Gruppen getrennt. Zunächst wurden die Gefangenen der 2. Gruppe vorgeführt.

Gegen die Ukrainerin Maria Katenko erhob Ob.Ltn. Küppers Anklage wegen Entziehung der Arbeitspflicht und Spionage. Gegen den Reichsdeutschen Fuchs sowie gegen die Niederländer van der Beek, Claessens und Denis lautete die Anklage auf Fahnenflucht (Fuchs), Entziehung der Arbeitspflicht, Diebstahl und verbotenen Waffenbesitz. Der Ankläger Küppers forderte für alle Angeklagten die Todesstrafe. Seinem Antrag wurde vom Gericht entsprochen und die Verurteilten abgeführt.

Überraschenderweise trat das Gericht nochmals in die Verhandlung gegen van der Beek und Katenko ein. Die Gründe sind aus den spärlichen niederländischen Unterlagen nicht klar ersichtlich. Maßgebend muss wohl eine Aussage der Maria Katenko gewesen sein. Es entsteht der Eindruck, dass Maria Katenko den Spionagevorwurf zu ihren Gunsten entkräften konnte und ihr Zurückbleiben in Roermond lediglich durch die besseren Lebensbedingungen und das Liebesverhältnis zu van der Beek verursacht worden sei. Sie muss in der Aussage auch stark für van der Beek eingetreten sein, der sich nur insofern schuldig gemacht hatte, dass er ihr eine Bleibe geboten habe.

Da das Standgericht auf Grund der geltenden Kriegs-Strafprozess-Ordnung (KStPO) nur auf Tod oder Freispruch erkennen konnte, erkannte es für Jan van der Beek und Maria Katenko auf Freispruch und auf Überstellung beider an die Gestapo in Deutschland. Damit war der erste Teil des Standgerichtsverfahrens beendet.¹¹

Unmittelbar danach wurden die im Versteck in der Mädchenschule aufgefundenen zehn Gefangenen vorgeführt. Auch hier plädierte Ob.Ltn. Küppers auf Todesstrafe,

10. LD vom 18. April 1981, Seite 17

11. LD vom 18. April 1981, Seite 17

und – wie im vorhergehenden Fall – entsprach das Gericht dem Antrag und erkannte auf Todesstrafe für alle zehn Angeklagten.

Eindeutige Klarheit über die während der Verhandlungen vorgebrachten Anklagepunkte ist weder aus den auch hierzu leider nur sehr wenig aussagekräftigen niederländischen Unterlagen zu erhalten, noch aus den entsprechenden deutschen Akten, wenn man von zwei Ausnahmen absieht.

Einmal ist da die Bekanntmachung der Hinrichtungen durch den Abschnittskommandanten von Roermond vom 28. Dezember 1944, in der nach den Verfahrensvorschriften die Urteilsgründe bzw. die Anklagepunkte genannt sein mussten. Dort heißt es, dass die Exekutierten

- der am 15. Dezember 1944 vom Ortskommandanten befohlenen Meldepflicht nicht nachgekommen seien,
- sich einer deutsch-feindlichen Organisation angeschlossen hätten, und
- sich verborgen gehalten hätten.

Zum anderen nennt der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Braunschweig vom 27. Juni 1977 – Aktenzeichen 2 Js 948/72 – die drei oben genannten Anklagepunkte (Seite 7 und 8), jedoch werden nur die Punkte 1 und 3 als „unbestreitbar zutreffend“ anerkannt.

Weitere Anklagepunkte, die in der Verhandlung eine Rolle gespielt haben sollen, in der Bekanntmachung vom 28.12.1944 jedoch nicht aufgeführt wurden, nämlich unerlaubter Waffenbesitz und das Vorhandensein eines Funkgerätes, werden im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft genannt. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Aussagen des Ob.Ltn. Küppers (Seite 5/6), des Feldwebels Mank (Seite 6) und des Majors Matthaes (Seite 11/12). Auch in den holländischen Berichten ist immer wieder von diesen Anklagepunkten die Rede, um so auffallender ist es, dass diese keinen Eingang in die offizielle Bekanntmachung gefunden hatten.¹²

4. Die Exekution

Nach der Verkündung der Urteile wurden Fuchs, Claessend und Denis aus der ersten Gruppe sowie die zehn Mann umfassende zweite Gruppe auf die Ortskommandantur im Hause Huizen in der Nassaustraat 66 zurückgebracht. Es war gegen 17 Uhr, als ein Geistlicher die Verurteilten aufsuchen durfte. Es handelte sich um den Priester Vic Schoolmeesters von der H. Hartkerk.

Dieser erteilte den Verurteilten die Generalabsolution, da es für Einzelbeichten zu spät war. Die Hinzuziehung eines Geistlichen wird in den holländischen Protokollen als ein Zugeständnis des Majors Matthaes hingestellt, da ein geistlicher Beistand in den Verfahrensregeln für Standgerichte nicht vorgesehen war.

Etwa gegen 17.15 Uhr verliessen die Verurteilten das Haus Huizen. Es fehlte Bertus Selder. Es war dunkel, kalt, und es lag Schnee. Sie gingen in Marschkolonne, eskortiert von Fallschirmjägern. Alle hatten Spaten, Schaufeln oder Hacken geschultert. Hinter der Kolonne fuhr ein Pferdefuhrwerk mit dem Verurteilten Fuchs, der wegen seines gebrochenen Beines nicht gehfähig war. Zunächst marschierte die Kolonne bis Maasniel, wo sie am Café Euser nach Elmpt abbog, vorbei am Zollhaus Maalbroek. Angehalten wurde zwischen den Grenzsteinen 409 und 410, ca. 500 m von der Grenze auf deutschem Gebiet.

12. LD vom 18. April 1981, Seite 17

Der für die Hinrichtung verantwortliche Offizier war Hauptmann Werner Saeger. Das Erschießungskommando in Stärke von zehn Fallschirmjägern wurde von Oberjäger (Unteroffizier) Waldemar Hay geführt. Zusätzliche Posten zur weiträumigen Absicherung der Hinrichtungsstätte waren aufgestellt. Als verantwortlicher Arzt fungierte Unterarzt Dr. Wilhelm Moll.

Inzwischen war völlige Dunkelheit eingetreten, und die Verurteilten mussten im Schein von Taschenlampen ein Grab in der Größe von 6 × 5 m ausheben. Schließlich erhielt jeder eine letzte Zigarette und konnte ein „Vater unser“ beten.

Anschließend wurden die Delinquenten zu je drei Mann an den Rand des Grabes geführt und erschossen. Der gehbehinderte Fuchs wurde dabei von zwei Kameraden gestützt. Viermal erteilte Hauptmann Saeger den Schießbefehl. Unterarzt Dr. Moll überzeugte sich jedesmal, ob die Erschossenen wirklich tot waren. Viermal musste Hauptmann Saeger einen Gnadenschuss abgeben.

Danach schaufelten die Fallschirmjäger das Grab zu und rückten nach Roermond ab, wobei nicht verschwiegen werden soll, dass vor den Erschießungen unter den Soldaten eine Flasche Cognac gekreist hatte, um sich Mut anzutrinken.¹³

5. Die Bekanntmachung der Erschießung

Die Verfahrensvorschriften für Standgerichte sahen vor, das – wo immer möglich – am Ort der Verhandlung eine Bekanntmachung des stattgefundenen Gerichts veröffentlicht werden sollte. Diese sollte den Namen des oder der Verurteilten enthalten sowie Strafmaß und Zeitpunkt der Vollstreckung.

Im Falle des Standgerichts vom 26. Dezember wurde die Bekanntmachung am 28. Dezember durch Anschlag veröffentlicht, womit den Vorschriften entsprochen wurde. Diese Bekanntmachung trug jedoch nicht die ansonsten übliche Überschrift *Bekanntmachung*, sondern *Aufruf*. Mit diesem Abweichen von der sonst üblichen Sprachregelung hatte es folgende Bewandnis:

Am 15. Dezember 1944 war in Roermond ein Aufruf des Ortskommandanten ergangen, wonach sich alle männlichen Bewohner im Alter von 16 bis 60 Jahren bis zum 18. Dezember, 17.00 Uhr, auf der Ortskommandantur zwecks *Ausweiskontrolle* zu melden hätten. Die Roermonder Bevölkerung, die bekanntlich zu diesem Zeitpunkt bis auf wenige Ausnahmen nicht evakuiert war, befürchtete – sicherlich nicht zu Unrecht –, dass hinter dieser Maßnahme eine Registrierung für einen Arbeitseinsatz in Deutschland verborgen war.¹⁴

Etwa zur gleichen Zeit, nämlich am 20. Dezember, wurde im nahe gelegenen Venlo vom dortigen Kampfkommandanten, einem Major Pralle, Kommandeur des I. Btn. des Fs.-Reg. 19 der 7. Fs.-Div., ein ähnlich lautender Aufruf an die dortige Bevölkerung gerichtet. Da sowohl die 606. Inf.Div. z.b.V. als auch die 7. Fs.-Div. im gleichen Frontabschnitt nebeneinander lagen, ist zu vermuten, dass es sich bei den Aufrufen in Venlo und Roermond um eine konzentrierte Aktion der übergeordneten militärischen Stellen gehandelt hat.¹⁵

Bis auf wenige Ausnahmen meldete sich die männliche Bevölkerung Roermonds nicht zur Registrierung, was zur Folge hatte, dass vermehrt Razzien und Verhaftungen vorgenommen wurden. Infolge dieser verstärkten Kontrollen wurden alle am 26. De-

13. LD vom 7. März 1981, Seite 14

14. BOSCH, Seite 171

15. MARCUS, Seite 47 f

AFSCHRIFT

Der Abschnittscommandant von Roermond.

den 28-12-44.

O P R O E P .

In de strafzaak tegen de Nederlandsche onderdanen:

1. Claessens, Lodewijk, geb. 1-10-25 te Roermond
2. Fuchs, Josef, geb. 16-5-99 te Muelendorf (Eifel)
3. Denis, Frans, geb. 7-1-1907 te 's-Hertogenbosch
4. Jongen, Willem, geb. 14-1-00 te Veels
5. Oljans, Thijs, geb. 18-1-1926 te Roermond Beilen
6. Sevenich, Mathias, geb. 1-3-1928 te Roermond
7. Tobben, Jan, geb. 14-3-1928 te Roermond
8. Uphus, Louis, geb. 13-11-1914 te Rotterdam
9. Oljans, Wicher, geb. 3-7-1922 te Beilen
10. Hanno, Johannes, geb. 5-12-1912 te Roermond
11. Janssens, Lambertus, geb. 13-12-1907 te Roermond
12. Winters, Willem, geb. 6-2-96 te Utrecht
13. Selder, Hubertus, geb. 20-4-1924 te Roermond

13

heeft het op 26-12-1944 te Roermond bijeengekomen standgerecht

alle beklaagden ter dood veroordeeld door den kogel.

R e d e n :

De beklaagden zijn het bevel van den Duitschen Weermachts-kommandant, zich voor 18-12-1944 17 uur, op de Ortskommandantur te melden, n i e t nagekomen, maar hebben zich als Duitsch-vijandelijke organisatie aaneengesloten en zijn verborgen gebleven.

Het vonnis werd den zelfden dag door den kogel voltrokken.

Alle mannelijke inwoners van Roermond en Maasniel in den leeftijd van 16-60 jaren, die niet in het bezit zijn van een door mij onderteeke den en nog geldigen Ausweis, worden voor de laatste maal opgeroepen, zie voor 30-12-1944, 16 uur op de Ortskommandantur te Melden.

Wie dit bevel ook nu niet opvolgt en na 30-12-1944, 16 uur zonder geldigen Ausweis in de stad wordt aangetroffen, zal zonder aanzien des persoons o n m i d d e l i j k d o o d g e s c h o t e n w o r d e n .



Der Abschnittscommandant
von Roermond.

Voor eensluidend afschrift,
De Secretaris van Roermond,

[Handwritten signature]

zember vor dem Standgericht stehenden Angeklagten festgenommen. Das Gebiet in und um Roermond war Kampfgebiet und unterlag damit dem Kriegsrecht, welches – international anerkannt – durch die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention die Freizügigkeit der im Kriegsgebiet anwesenden Zivilisten – deutsche oder ausländische – einschränken durfte. Dies geschah in der Regel durch rechtzeitiges Evakuieren.

Als sich Ende Oktober 1944 die Front auf holländischem Gebiet der Maas näherte, wurde für die auf deutscher Seite liegenden Orte Bracht, Brüggén, Leuth und Kaldenkirchen im damaligen Kreis Kempen-Krefeld am 17. November die totale Räumung befohlen. Für die Orte Amern, Boisheim, Breyell, Grefrath, Lobberich und Waldniel wurde am 21. November eine sogenannte *aufgelockerte Evakuierung* angeordnet, was bedeutete, dass man freiwillig gehen aber auch bleiben konnte.

Der Befehl zur totalen Räumung wurde in den vorgenannten vier Orten uneingeschränkt durchgeführt. Die Bevölkerung beugte sich schweren Herzens diesem Befehl, wusste sie doch, dass ein Widerstand dagegen zwecklos sein und nur zusätzliche Opfer fordern würde. Die Krankenhäuser wurden geräumt, das Vieh nach rechtsrheinisch abgetrieben, und meistens nachts machte sich die Bevölkerung mit ihren auf Pferde- und sogar Ochsenkarren geladenen Hausrat auf den Weg ins Ungewisse über den Rhein nach Osten. Tagsüber zu fahren, wäre für die Trecks lebensgefährlich gewesen, denn feindliche Jagdbomber – Jabos genannt – beschossen jedes Ziel, welches sich auf den Landstraßen zeigte.¹⁶

Unter militärischen Gesichtspunkten war der Aufenthalt der Zivilbevölkerung in Roermond unzumutbar, denn bei Kampfhandlungen drohten erhöhte Verluste. Gleichzeitig wurden die Einsatzmöglichkeiten der Truppe durch die Anwesenheit der Zivilisten eingeschränkt. Gen.Maj. Goltzsch hat dazu in seinen Vernehmungen folgendes ausgesagt: *Major Matthaeas habe bei seinen Besuchen in Roermond sich stets über die schwierige Lage beklagt. Er habe die Auffassung vertreten, dass die holländischen Männer eine Bedrohung seiner Soldaten in der vordersten Linie darstellen würden. Desweiteren sagte Goltzsch aus, dass die Evakuierung der holländischen Männer eine normale militärische Sicherheitsmaßnahme gewesen sei.*¹⁷

Matthaeas selbst äußerte sich ähnlich, als er nach dem 26. Dezember dem amtierenden Bürgermeister von Roermond, Weijnen, gegenüber erklärte, *er habe in Frankreich viel unter der Widerstandsbewegung zu leiden gehabt und sei deshalb nicht willens, in Roermond männliche Personen zwischen 16 und 60 Jahren zu dulden, die nicht im Besitz von „gültigen Ausweisen“ seien.*¹⁸

Dies war dann wohl auch der Grund, warum die Bekanntmachung der Standgerichtsurteile mit dem Wort *Aufruf* überschrieben war, denn hiermit wurde noch einmal die Aufforderung an die männlichen Bewohner von Roermond und Maasniel wiederholt, sich bis zum 30. Dezember 1944, 16.00 Uhr, auf der Ortskommandantur zu melden. Verstärkt wurde dieser Befehl noch durch die Drohung, *dass derjenige, der diesen Befehl nicht bis zum 30. Dezember, 16.00 Uhr, befolgt und ohne gültigen Ausweis angetroffen wird, ohne Rücksicht auf seine Person sofort erschossen werden wird.*

Dieser Befehl wurde befolgt. Die Erschießungen vom 26. und 27. Dezember und die unmissverständliche Drohung vom 28. Dezember zeigten Wirkung. Nach niederländischen Angaben meldeten sich bis zum vorgeschriebenen Termin zwischen 2.800 und 3.000 männliche Bewohner zwischen 16 und 60 Jahren auf der Kommandantur.

16. EB, Seite 8

17. STROUCKEN, Seite 113

18. RP vom 21. Juli 1999

Deren Abtransport nach Deutschland wurde unmittelbar nach Ablauf der Meldefrist durchgeführt.

Noch am Abend des 30. Dezember folgte der Abmarsch in das ca. 30 km entfernte Dülken, wo die Niederländer auf der an der Eisenbahnstrecke Viersen-Kaldenkirchen gelegenen Radrennbahn (diese besteht heute nicht mehr) die Nacht ungeschützt in eisiger Kälte verbringen mussten, bevor sie am nächsten Tag per Bahn nach Wuppertal-Vohwinkel transportiert wurden, um dort und in der Umgebung in der Rüstungsindustrie zu arbeiten.¹⁹

Später wurden in Roermond wie auch in Venlo die Frauen, Kinder und alten Leute – über deutsches Gebiet geleitete – nach Nordholland evakuiert, so dass die Verteidigung der Maas- und Rur-Front nicht mehr durch die Anwesenheit von Zivilisten behindert werden konnte. – Beide Städte wurden erst am 1. März 1945 durch Truppen der 9. US-Armee besetzt.

6. Warum wurde Hubertus Selder am 27. Dezember 1944 erschossen?

Hubertus Selder gehörte zu der Gruppe der Zehn, die in ihrem Versteck unter der Wohnung der Wwe. Selder in der Klosterschule aufgespürt und festgenommen worden waren.²⁰

Zusammen mit seinen neun Leidensgenossen wurde er in der Standgerichtsverhandlung vom 26. Dezember 1944 unter Vorsitz von Major Matthaëas zum Tode durch Erschießen verurteilt. In der Gruppe, die am späten Nachmittag dieses Tages zur Hinrichtung geführt wurde, fehlte Hubertus Selder. Sie umfasste aus dem Klosterversteck:

Jongen, Willem

Oljans, Thijs

Oljans, Wicher

Sevenich, Mathias

Tobben, Jan

Uphus, Louis

Hanno, Johannes

Janssens, Lambertus

Winters, Willem

Und aus sonstigen Verhaftungen bzw. Razzien:

Claessens, Lodewijk

Denis, Frans

Fuchs, Josef (Reichsdeutscher)

Wo war Hubertus Selder? Er stand an dreizehnter und letzter Stelle in der *Bekanntmachung* des Abschnittskommandanten vom 28. Dezember, in der es hieß, *dass die Urteile am selben Tag durch Erschiessen vollstreckt worden seien*, mit anderen Worten, am Tag der Verurteilung am 26. Dezember. Da Hubertus Selder jedoch nicht am 26. Dezember, sondern am darauffolgenden 27. Dezember erschossen wurde, ist der Inhalt der *Bekanntmachung* inkorrekt.²¹

Warum sich die Erschiessung von Hubertus Selder um einen Tag verzögerte, ist weder aus den zur Verfügung stehenden holländischen Unterlagen noch aus dem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Braunschweig ersichtlich. Dort heisst es ledig-

19. LD vom 18. April 1981, Seite 17

20. LD vom 7. März 1981, Seite 14

21. EB, Seite 2 und 3

Die Erschossenen vom 26. und 27. Dezember 1944



Thijs Oljans, 18.1.1926



Frans Denis, 17.1.1907



Louis Claessens, 1.10.1925



Joseph Janssens, 13.12.1907



Jan Hanno, 5.12.1912



Willem Jongen, 14.1.1900



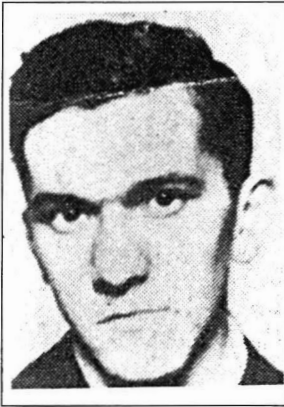
Willem Winters, 6.2.1896



Jan Tobben, 14.3.1926



Mathieu Sevenich, 1.3.1928



Bertus Selder, 20.4.1923

lich übereinstimmend, das Hubertus Selder zusammen mit einem Polen – nur dessen Vorname *Franz* ist bekannt – erschossen und begraben wurde, und zwar unweit der Hinrichtungsstätte der am Vortage erschossenen zwölf Verurteilten.²²

Über den unbekanntem Polen fehlen jegliche Angaben. Es heißt, er sei bei einer Razzia aufgegriffen worden. Dies könnte zutreffen, denn ein polnisches Arbeitskommando war in Roermond untergebracht und im Schanzeinsatz gewesen. Wahrscheinlich hatte der Pole sich beim Abzug vom Kommando entfernt und – ähnlich wie die Ukrainerin Katenko – in der Stadt versteckt. Da beweissichere Unterlagen fehlen, bleiben die näheren Umstände des Todes von Hubertus Selder und des unbekanntem Polen *Franz* im Dunkeln.

7. Spurensuche

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Hinrichtungen am 26. und 27. Dezember 1944 in unmittelbarer Nähe der deutsch-niederländischen Grenze im Elmpter Wald zwischen den Grenzsteinen 409 und 410 stattgefunden haben und die Erschossenen an Ort und Stelle begraben wurden. Diese Stelle liegt auf deutschem Hoheitsgebiet und die dortige Gemarkung trägt die Bezeichnung *Lüseekamp*.²³

Am 27. August 1947 führten der Unterarzt Dr. Wilhelm Moll, seinerzeit Arzt beim I. Btn., Fs-Reg. 24, und der Oberjäger Waldemar Hay, seinerzeit Führer des Exekutionskommandos, den niederländischen Ermittlungsbeamten Gerardus Verlinden von der *Politieke Rechercafdeling* in Roermond – beide Deutschen befanden sich noch in niederländischem Gewahrsam – an die Exekutions- und Begräbnisstätte im Lüseekamp. Das Grab wurde geöffnet und die darin vorgefundenen Leichen zweifelsfrei als die ersten 12 Hingerichteten identifiziert.

Am 29. August 1947 fanden die gleichen Personen auch das zweite Grab, etwa 6,5 m südlich des ersten. In ihm wurden die Leichen des Hubertus Selder und des unbekanntem Polen vorgefunden und ebenfalls einwandfrei identifiziert.²⁴

8. Warum wurde Ulrich Matthaeas nach seinem Wiederauftauchen nicht rechtzeitig strafrechtlich verfolgt?

Wir wissen bereits, dass M. am 17. Februar 1946 von der US-Armee an die Niederlande überstellt wurde und bei dieser Gelegenheit aus der Niederländischen Militärmission in Wiesbaden fliehen konnte und nach Hannover gelangte. M. tauchte unter und lebte unter dem Namen Fritz Unruh in Salzgitter-Lebenstedt, wo er sich als Fotograf betätigte. Nach einer entsprechenden Amnestie der Bundesrepublik nahm er 5 Jahre später wieder seinen alten Namen an. Am 11. April 1956 wurde M. nach seiner Reaktivierung in die Bundeswehr aufgenommen, die er jedoch aus nicht näher bekannten Gründen am 14. März 1958 verlassen musste.²⁵

22. LD vom 7. März 1981, Seite 14

23. LD vom 7. März 1981, Seite 14

24. EB, Seite 2 und 3

25. LD vom 7. März 1981, Seite 14

1962 und 1963 kam es wegen angeblicher rechtswidriger Vorkommnisse auf Kreta und in Russland am Landgericht Bonn zu Strafverfahren gegen M., welche beide mit einem Freispruch endeten, so dass er 1964 rehabilitiert wurde und eine Pension wegen seiner 10-jährigen Zugehörigkeit zur Wehrmacht gem. Art. 131 GG zuerkannt bekam.²⁶

Erst 1971 kam ein Roermonder Hobby-Historiker – sein Name wird in keinem Bericht genannt – M. auf die Spur und bekam auf Anfrage beim *Bund Deutscher Fallschirmjäger e.V.* anstandslos dessen Adresse. Er schrieb an M. und bat diesen für seine Studien um Einzelheiten seines Einsatzes in den Niederlanden. M. antwortete am 18. November 1971 und berichtete auch über die Vorkommnisse in Roermond. Sein Verhalten sei kriegs- und völkerrechtlich einwandfrei gewesen, im übrigen könne er sich wegen seines Alters und seiner schweren Herzerkrankung nicht mehr an Einzelheiten erinnern.

Diese Information übergaben Hinterbliebene der Erschossenen am 26. Dezember 1971 einem Roermonder Rechtsanwalt, Th. van 't Grunewald, zur weiteren Verfolgung. Mit diesem Schritt beginnen die Bemühungen, M. zur Rechenschaft zu ziehen. Grunewald wandte sich an das Bundesjustizministerium in Bonn, von wo er am 20. März 1972 die Antwort erhielt, dass die Sache beim niedersächsischen Justizminister in Hannover liege, der seinerseits am 24. März 1972 die Staatsanwaltschaft Braunschweig mit der Untersuchung beauftragte.

Von dort meldete am 25. April 1972 ein Staatsanwalt Focken Rechtsanwalt Grunewald, dass die Voruntersuchung abgeschlossen sei, jedoch *das Bemühen, die Erkenntnisse der niederländischen Ermittlungsbehörden in vollem Umfange zu berücksichtigen, den Abschluss des Verfahrens verzögerte, so dass man um Geduld bitte.* – Hier gibt es einen ersten Hinweis, dass sich die Untersuchung verzögern könnte.

Zu diesem Zeitpunkt begann Dr. A.J. van der Leeuw vom damaligen *Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie* (RIOD) in Amsterdam, heute *Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie* (NIOD), den Gang der Dinge zu beeinflussen.

Dieser hatte seit Jahren Verbindung zur Zentralstelle der *Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen* in Ludwigsburg, die ihn gebeten hatte, Unterlagen in Sachen Roermond zur Verfügung zu stellen. Dies war der Anlass für Dr. van der Leeuw, der sich am 14. Oktober 1972 an Rechtsanwalt Grunewald wandte, ihm alle in Roermond vorhandenen Unterlagen zukommen zu lassen. Grunewald verfuhr entsprechend, erhielt jedoch keine Rückäußerung des RIOD in Amsterdam.

Im August 1973, also zehn Monate später, versuchte Rechtsanwalt Grunewald einen anderen Weg. Er wandte sich in Sachen Matthaëas an Simon Wiesenthal in Wien, den bekannten Nazi-Jäger, mit der Bitte um Unterstützung. Dieser wandte sich daraufhin an die zuständigen deutschen Behörden, d.h. an die Zentralstelle in Ludwigsburg.

Am 12. März 1974 antwortete ihm ein Oberstaatsanwalt Rückerl, dass er bereits am 4. November 1966 eine Voruntersuchung gegen M. aufgenommen habe, jedoch nicht vorangekommen sei, da deutsche Unterlagen fehlten. Er habe sich deshalb bereits 1968 an das RIOD gewandt, um von dort Beweismaterial zu erhalten. Das RIOD sei dem Wunsche nachgekommen, jedoch war das Material unzureichend, so dass er um weitere Unterlagen bat. Das RIOD antwortete Rückerl am 6. Februar 1969 *dass man noch nicht weiter gekommen sei.* Infolgedessen wiederholte Rückerl seine Bitte am 8. August 1969, blieb jedoch ohne Antwort. Am 7. April 1970 also mehr als ein Jahr später,

26. EB, Seite 14

schrieb Rückerl in Sachen Matthaëas noch einmal an das RIOD, ohne eine Rückäußerung zu erhalten.

Simon Wiesenthal kontaktierte auch Dr. van der Leeuw mit der Bitte um Mithilfe in Sachen Matthaëas, dieser musste ihm jedoch unter dem 21. März 1974 antworten, dass er *in Sachen Matthaëas seit 1972 vor einem Rätsel stehe. Er habe auf Unterlagen aus Roermond gehofft, diese seien auch von dort geschickt worden, aber unauffindbar.* – Diese Mitteilung enthält den ersten konkreten Hinweis, dass die Verzögerung in Sachen Matthaëas durch Umstände verursacht wurde, die im RIOD zu suchen sind. –²⁷

Dieses fast hoffnungslos erscheinende Hin und Her fand erst ein Ende, als die Zentralstelle im März 1974 ihre mageren Akten der Staatsanwaltschaft in Braunschweig zukommen ließ, und das RIOD die seinen mit Schreiben vom 24. November 1974, nachdem ein Mitarbeiter des Instituts diese *wiedergefunden* hatte.

Nun erst konnte die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit in vollem Umfang aufnehmen. Aber das gegen Matthaëas durchgeführte Ermittlungsverfahren musste mit Beschluss vom 27. Juni 1977 eingestellt werden mit der Begründung: Verjährung.

Diese Verjährung wurde auf 32 Seiten ausführlich begründet, die dem Verfasser als Fotokopie vorliegt, nachdem die 10-jährige Sperrfrist im Juli 2004 abgelaufen war. Matthaëas war bekanntlich am 21. Juni 1994 verstorben.

9. Der Beschluss der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig vom 27. Juli 1977 gegen den Major a.D. Ulrich Robert Emil Matthaëas – Aktenzeichen 2 Js 948/72

Der Beschuldigte stand unter dem Verdacht, sich am 26. Dezember 1944 durch die Anordnung der Erschießung von mindestens 13 niederländischen Männern der vorsätzlichen Tötung unter den erschwerenden Voraussetzungen des Paragraphen 211 StGB (Mord) schuldig gemacht zu haben.

Zunächst wird auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1944 hingewiesen, welche die Namen der Erschossenen enthielt. Weiterhin wird berichtet, dass am 27. und 29. August 1947 die beiden Gräber geöffnet und die darin vermuteten Leichen vorgefunden und identifiziert wurden.

Sodann berichten Zeugen über den Marsch der Verurteilten zur Hinrichtungsstätte sowie über die Erschießung selbst, was zu keinen neuen Erkenntnissen führt.

Als nächstes behandelt der Beschluss die Standgerichtsverhandlung durch Aussagen des Anklägers, Ob.Ltn. Paul Küppers, und des Gerichtsschreibers, Feldwebel Otto Mank, die am 15./16. Juli 1948 durch den niederländischen Vernehmungsbeamten J.D. Mekers einvernommen worden waren.

Wesentlich an der Aussage des Zeugen Küppers ist der Satz: *Das Urteil ist durch den Divisionskommandeur bestätigt worden.* Auch die Aussage des Zeugen Mank enthält eine wichtige Feststellung, nämlich: *Aus der Verhandlung habe ich entnommen, dass es sich um Angehörige der Widerstandsbewegung handelte, die unerlaubt im Besitz von Schusswaffen waren.* Dieser Waffenbesitz wurde auch in der Aussage des Zeugen Küppers bestätigt.

Bezüglich der Schuldsprüche des Standgerichts wurde nochmals auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember verwiesen, derzufolge die Todesurteile gefällt wurden, weil die Angeklagten:

27. DL vom 2. September 1978

- dem Befehl des Deutschen Wehrmachtsskommandos, sich bis zum 18. Dezember 1944, 17.00 Uhr, auf der Ortskommandantur zu melden, nicht nachgekommen seien,
- sich einer deutschfeindlichen Organisation angeschlossen und
- sich versteckt gehalten hätten

Die Vorwürfe gem. 1. und 3. werden im Beschluss als *unbestreitbar zutreffend* bezeichnet.

Bemerkenswert ist, dass der von den Zeugen Küppers und Mank erwähnte Anklagepunkt – Waffenbesitz – in den Urteilen keine Erwähnung gefunden hatte.

Sodann wird erstmalig Gen.Maj. Goltzsch, Kommandeur der 606. Inf.Div. z.b.V. und Gerichtsherr, zitiert, wonach er den Befehl erhalten hatte, alle wehrfähigen Männer aus seinem Frontabschnitt zu evakuieren. Eine solche Maßnahme sei eine normale militärische Sicherheitsmaßnahme gewesen, jedoch bis in den Dezember hinein ohne durchschlagenden Erfolg gewesen. Er bestätigte die Klagen des Beschuldigten Mattheas, dass die Anwesenheit so vieler wehrfähiger Männer in der Frontlinie die Sicherheit der Truppe ernsthaft gefährdet hätte.

Die zehn erschossenen Roermonder wollten sich der Registrierung entziehen und versteckten sich deshalb in der Mädchenschule. Das Versteck sei von dem Niederländer Dieu-Donnée Verstappen einem deutschen Suchtrupp verraten worden, um sich damit von seiner eigenen Strafverfolgung freizukaufen. In der Tat wurde Verstappen von den Deutschen nicht belangt, dafür aber nach dem Kriege von einem holländischen Gericht zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.

Schließlich folgt eine Erklärung des Beschuldigten anlässlich seiner Vernehmung am 20. April 1977 betreffend die Hinrichtungen in Roermond. Darin steht wörtlich:

Zur Durchführung des Standgerichtsverfahrens möchte ich auf Befragung angeben, dass ich absolut sicher bin, dass dieses Verfahren nach Kriegsrecht korrekt abgelaufen ist. Ich bin sicher, dass eine ausführliche Beweisaufnahme stattgefunden hat, in der die an der Festnahme der Zivilisten beteiligten Soldaten als Zeugen gehört worden sind. Außerdem meine ich mich daran erinnern zu können, dass als Beweismaterial auch Waffen vorgelegen haben.

Schließlich folgt im Beschluss die rechtliche Würdigung:

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte als Täter für die Tötung von 13 Menschen verantwortlich ist.

Bezüglich der Verjährung wird ausgeführt, dass die Verfolgungsverjährung der am 26. Dezember 1944 begangenen Tat wegen Totschlags bereits Ende Dezember 1964 eingetreten sei.

Es blieb also zu prüfen, ob die tatsächliche Ausführung des Erschießungsbefehls objektiv als Mord im Sinne des Paragraphen 211, Abs. 2 StGB, zu werten sei, wenn diese grausam war. Ausführlich prüft die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht und kommt zu dem Schluss, dass die erschwerenden Tatbestandsmerkmale für die Anwendung des Paragraphen 211 StGB nicht gegeben waren. Vieles konnte nicht einwandfrei geklärt werden, da Zeugen des Verfahrens nicht mehr zur Verfügung standen. Es musste also auch hier der alte römische Rechtsgrundsatz gelten: *In dubio pro reo* = Im Zweifel für die Sache (den Angeklagten). Hierzu gehört die Behauptung des Beschuldigten Gen.Maj. Goltzsch habe das Standgericht befohlen und auch die Urteile bestätigt. Diese Behauptung konnte nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden.

Der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig schließt mit dem Satz:

Nach alledem war daher nicht nachzuweisen, dass der Beschuldigte aus niedrigen Beweggründen i.S. von Paragraph 211 StGB handelte.

10. Zusammenfassung

Quellenlage:

Die Quellenlage ist spärlich. Das vorhandene Material ist ausschließlich niederländischer Herkunft und besteht aus Vernehmungsprotokollen und Zeitungsartikeln, welche holländische Zeugenaussagen wiedergeben. Deutsches Material, welches über das Verfahren und seine Hintergründe aussagen könnte, gibt es nicht. Die in Deutschland vorhandenen Unterlagen wurden erst nach Einsichtnahme der holländischen erstellt. Die vorhandenen Akten werden auf holländischer Seite von zwei Behörden aufbewahrt. Da ist zunächst das *Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie* in Amsterdam, welches nach dem Kriege von der niederländischen Regierung zum Zwecke der Kriegsgeschichte und zur Aufdeckung von Kriegsverbrechen gegründet wurde. Als die Recherchen in Sachen Matthaëas aufgenommen wurden, hieß das Institut noch *Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie*.

Die zweite Behörde ist das Gemeentearchief in Roermond. Hier werden in erster Linie die Vernehmungsprotokolle aufbewahrt, die der kommissarische Leiter der *Politieke Rechercheafdeling Roermond*, Gerardus Verlinden, in den Jahren 1945–1947 erstellt hat. Diese Unterlagen liegen dort unter der Signatur Inv. No. 189.

Schließlich ist noch eine weitere holländische Quelle zu nennen: das Algemeen Rijksarchief in Den Haag. Bezüglich dieses Falles liegen dort lediglich Durchschläge und Kopien der in den beiden oben genannten Stellen aufbewahrten Unterlagen.

Auf deutscher Seite wurde das Material des *Rijksinstituuts* von der *Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen* in Ludwigsburg verwertet, um von dort an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig weitergeleitet zu werden.

Diese Staatsanwaltschaft nahm im April 1972 unter dem Aktenzeichen 2 JS 948/72 ein Ermittlungsverfahren gegen Matthaëas auf, welches mit dem Einstellungsbeschluss vom 27. Juni 1977 endete.

Nach 20 Jahren Aufbewahrung bei der Staatsanwaltschaft in Braunschweig wurden alle Akten an das Niedersächsische Staatsarchiv in Wolfenbüttel zwecks Archivierung gegeben. Sie liegen dort unter dem Aktenzeichen 62 Nds Fb. 2 No. 288-295, No. 1846 und 1857. Das Niedersächsische Archivgesetz vom 4. Juni 1993 sieht – neben der allgemeinen Dreißigjahresfrist – eine Zehnjahresfrist für personenbezogene Daten vor. Da es sich bei unserer Untersuchung vorrangig um Auskünfte zur Person handelte, konnte infolgedessen das Niedersächsische Staatsarchiv zehn Jahre nach dem Tode von Ulrich Matthaëas – im Juli 2004 – die Akten zur Einsicht freigeben. Bekanntlich war Matthaëas am 21. Juni 1994 verstorben.

Tatsachen

Das Verfahren vom dem Standgericht am 26. Dezember 1944 in Roermond ist im damaligen Sinne verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Vorsitzender war ein Offizier ranghöher als Hauptmann, es gab zwei Beisitzer, den Protokollführer und den Ankläger. Verteidiger sahen die Verfahrensvorschriften nicht vor.

Am 25. Oktober 1944 waren die Uferstraßen von Maas und Rur von der Zivilbevölkerung geräumt worden. Am 22. November 1944 wurde Roermond Frontstadt. Von

nun an herrschte Kriegsrecht, das Militär hatte die so genannte vollziehende Gewalt inne, einschließlich der Gerichtsbarkeit, d.h., zivile Behörden waren weitgehend ausgeschaltet.²⁸

Auch die Erschießungen verliefen den Vorschriften entsprechend. Es gab einen befehlsführenden Offizier, und ein Militärarzt hatte den Tod der Erschossenen festzustellen. Schließlich wurde am 28. Dezember 1944 die erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Erschießungen vorgenommen.

Gen.Maj. Goltzsch hatte im Dezember den Befehl erhalten, alle wehrfähigen Männer aus seinem Divisionsbereich zu evakuieren. Die diesbezüglichen Aktionen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Demzufolge hatte sich Maj. Matthaes ihm gegenüber immer wieder über die schwierige Lage beklagt, die sich aus der Anwesenheit so vieler wehrfähigen Männer für die Sicherheit seiner Truppen ergab.²⁹

Im Frontabschnitt weiter nördlich waren auf deutscher Seite die Evakuierungen längst abgeschlossen, die *Rote Zone* geräumt und die Bewohner nach Mitteldeutschland gebracht. Dort hatte man gewusst, dass ein Widerstand gegen diese Evakuierung zwecklos und gefährlich gewesen wäre und sich den Befehlen gebeugt.³⁰

Diese Gefahr war Niederländern auf der anderen Seite der Grenze bekannt als am 15. Dezember der Befehl an alle Männer erging sich bis zum 18. Dezember auf der Ortskommandantur registrieren zu lassen. Nur wenige meldeten sich, die meisten tauchten unter. Als am 28. Dezember der Aufruf wiederholt wurde, meldeten sich bis zu 3.000 Roermonder, die am 30. Dezember nach Deutschland in Marsch gesetzt wurden.

Unklarheiten

Warum wurden die Todesurteile gegen Jan van der Beek und Maria Katenko nicht vollstreckt? Bekanntlich wurden die Urteile in der gleichen Gerichtsverhandlung aufgehoben und die Freigesprochenen zwecks Überstellung an die Gestapo nach Deutschland abgeschoben. Es heisst, das die Ukrainerin vor Gericht eine Erklärung abgegeben habe, die zur Annulierung der Todesurteile führte. Es war nicht zu klären, welchen schwerwiegenden Inhalt diese Erklärung gehabt hat.

Warum wurde Hubertus Selder erst am 27. Dezember erschossen? Es wurde gegen ihn am 26. Dezember verhandelt und er wurde zum Tode durch Erschießen verurteilt. Er wurde jedoch nicht wie seine zwölf Mitverurteilten am Abend dieses Tages erschossen. Es war nicht zu klären, warum seine Erschießung erst am nächsten Tag erfolgte. Hatte man ihn weiter verhört? Hatte man sein Urteil kassieren wollen? Wir wissen es nicht.

Eine weitere – wichtige – Frage konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, obwohl diese nach Auffassung des Verfassers bei frühest möglicher Prüfung durch die Staatsanwaltschaft dem Fall Matthaes eine andere Zielrichtung gegeben hätte. Es handelt sich um die Frage, ob die 13 Urteile des Standgerichts vom zuständigen Gerichtsherrn bestätigt wurden oder nicht?

Ende 1944 galt die Vorschrift, dass, wenn der zuständige Gerichtsherr – der Divisionskommandeur – nicht auf der Stelle erreichbar war, und wenn es sich um eine Aburteilung ohne Aufschub handelte, der nächste erreichbare Kommandeur eines Regi-

28. *LD vom 18. April 1981, Seite 16*

29. *EB, Seite 8*

30. *MARCUS, Seite 47*

ments oder ein mit derselben Disziplinargewalt versehener Truppenbefehlshaber die Befugnisse des Gerichtsherrn übernehmen durfte.

Handelte es sich im vorliegenden Falle um eine Aburteilung ohne Aufschub? Die Frage ist zu verneinen, denn der Frontabschnitt Roermond war Ende 1944 verhältnismäßig ruhig.

Um so mehr verwundert die Eile, mit der das Standgericht die Urteile vollstrecken ließ, unmittelbar nach der Urteilsverkündung und bei völliger Dunkelheit. Jedenfalls ist nirgends vermerkt, dass der Kommandeur des Fs.Reg. 24, OberstLtn. Hübner, die Urteile bestätigt hätte. Der Name Hübner erscheint überhaupt nicht im Zusammenhang mit diesem Standgerichtsverfahren.

Matthaeas und Küppers sagten in ihren Vernehmungen aus, dass Gen.Maj. Goltzsch das Standgericht befohlen und die Urteile bestätigt habe. Goltzsch sagte seinerseits aus, dass er von dem Standgericht nichts gewusst und dessen Urteile auch nicht bestätigt habe.³¹ Goltzsch machte diese Aussage am 17. Dezember 1947 im Anhaltelager Vught/NL. Er war zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt. Er wollte sich sicherlich nicht belasten. War es also eine Schutzbehauptung? Hier steht Aussage gegen Aussage. Helfen kann hier nur ein Zeitvergleich zwischen Urteilsverkündung und Vollstreckung.³²

Die Sitzung des Standgerichts begann gegen 16.00 Uhr. Die Urteile wurden gegen 17.15 Uhr verkündet. Der Divisionsgefechtsstand von Gen.Maj. Goltzsch befand sich zu Weihnachten 1944 „in einer kleinen Ortschaft bei Brüggén, östlich von Swalmen“.³³

Die Entfernung zwischen Brüggén/Swalmen und Roermond beträgt ca. 10 km. Wenn Matthaeas einen Kradmelder losgeschickt hätte, hätte dieser sicherlich mehr als 30 Minuten gebraucht, um in der Dunkelheit – bei Eis und Schnee – von Roermond nach Brüggén zu fahren.

Auch hätte Gen.Maj. Goltzsch wohl eine halbe Stunde gebraucht, um die 13 Urteile zu lesen und zu bestätigen, vorausgesetzt, der Kradmelder wurde sofort nach Ankunft zu ihm vorgelassen. Anschließend hätte der Kradmelder wieder von Brüggén nach Roermond zurückfahren müssen, um die bestätigten Urteile Matthaeas zu überbringen.

Wir wissen, dass die zwölf Verurteilten sich gegen 17.15 Uhr in Marsch setzten, mit Hacke und Schaufel, um zum Hinrichtungsort zu marschieren. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann in dieser kurzen Zeitspanne keine Bestätigung der Urteile eingeholt worden sein.

Unter den gegebenen Umständen hat die Aussage des Gen.Maj. Goltzsch mehr Gewicht als die von Matthaeas und Küppers. Der Verfasser ist der Ansicht, dass das Fehlen der Urteilsbestätigungen in einem Gerichtsverfahren in der Nachkriegszeit als schwerer Formfehler gegolten und sicherlich zu einer Verurteilung von Matthaeas geführt hätte. Die zuvor geschilderten Verzögerungen in der Aktenüberstellung haben dies jedoch verhindert und Verjährung eintreten lassen.

Die Hinrichtungen vom 26. und 27. Dezember 1944 waren ein Menschenverachtender Willkürakt. Die örtlichen militärischen Führer wollten ein Exempel statuieren. Sie wollten zeigen, dass sie – noch – Herr der Lage waren.

Die Toten vom Lüsekamp wurden auf den Roermonder Friedhof „Tussen de Bergen“ überführt, wo sie am 11. September 1947 ihre letzte Ruhestätte fanden. Die Schüsse vom 26. und 27. Dezember 1944 sind damit aber nicht vergessen. Grenzbewohner, Niederländer und Deutsche, haben im Jahre 1996 an der Hinrichtungsstätte

31. *EB*, Seite 5

32. *DL* vom 2. September 1978, S. 3 + 4

33. *STROUCKEN*, Seite 80

einen Gedenkstein errichtet, an dem man alljährlich zu Weihnachten zu einem stillen Gedenken zusammenkommt.

Dauerhaft soll hier daran erinnert werden, dass der Tod der zwölf Niederländer, des Deutschen Fuchs und des unbekanntes Polen am 26. und 27. Dezember 1944 im Lüsekkamp eine Tragödie, ein Akt der Barbarei war.

Nur wenn wir Ereignisse wie im Lüsekkamp 1944 nicht der Vergessenheit anheim fallen lassen, wenn wir uns vielmehr um Versöhnung bemühen, – nur dann werden wir in Zukunft in unserem gemeinsamen Europäischen Haus in Frieden und Eintracht miteinander leben können.

Quellennachweis

1. Gedruckte Quellen ABSOLON, Rudolf:

Das Wehrrechtsstrafrecht im Zweiten Weltkrieg Sammlung grundlegender Gesetze, Verordnungen und Erlasse
Kornelimünster, 1958

BOSCH, Heinz:

Der Zweite Weltkrieg zwischen Rhein und Maas
Geldern, 1958

BUSCH, Erich:

Die Fallschirmjäger-Chronik 1935–1945
Friedberg-Dorheim, 1983

MARCUS, Klaus:

Die letzten Tage
Kleve, 1993

SEIDLER, Franz W.

Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945
München-Berlin, 1991

2. Schriftliche Hinweise Stroucken, Friedhelm W., Brüggen

Mitteilung vom 20. Oktober 2002

Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam/NL:

Mitteilung vom 8. August 2002
Kürzel: NIVO

3. Dokumente – Berichte Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig:

Einstellungsbeschluss vom 27. Juli 1977 –
Aktenzeichen : Kürzel: EB

4. Presse

„De Limburger“

2. September 1978
Kürzel: DL

„Limburger Dagblad“

7. März und 18. April 1981
Kürzel: LD

„Rheinische Post“

31. Dezember 1998 und 21. Juli 1999
Kürzel: RP